

Demosthenische Studien.

III.

(Aorist und Imperfekt.)

Eine Schwierigkeit, die mit keiner anderen weder an häufigem Vorkommen noch an zähem Widerstreben zu vergleichen ist, bildet im Griechischen der Aorist in seinem Verhältniss zum Präsens und Imperfektum. Man hat ja längst, und dies unter Führung der alten Grammatiker selbst, die unterscheidende Bedeutung dieses Verbalstammes erkannt, aber doch nicht so erkannt, dass sich aus der Erkenntniss ein Sprachgefühl entwickelt hätte. Ganz im Gegentheil, wenn einmal die Handschriften eines Autors, was häufig genug vorkommt, zwischen λαμβάνειν und λαβεῖν, λείπειν und λιπέιν schwanken: der Herausgeber wird meistens es bequemer und sicherer finden, die Handschriften entscheiden zu lassen, als selbst die Verantwortung für eine Entscheidung zu übernehmen. Ich glaube nun wirklich, zumal bei λείπειν oder λιπέιν bietet dies Verfahren keine grössere Sicherheit das Richtige zu treffen, als wenn jemand statt dessen Knöpfe zählen wollte. Was soll man aber vollends sagen, wenn ein tüchtiger Philologe wie O. Riemann¹ sich eigens hinsetzt die Sache zu untersuchen, an einem Stücke des platonischen Gorgias, und dabei zu einem solchen Ergebnisse kommt wie das der Fall ist? Nämlich zu dem Ergebnisse, dass an einer ganz beträchtlichen Anzahl von Stellen zwischen Aorist und Präsens bzw. Imperfektum kein Unterschied, oder sogar das nicht gebrauchte Tempus richtiger zu sein scheine. Dies Ergebniss ist, sollte ich meinen, einleuchtend falsch; also muss an den Grundlagen oder an der Auffassung der einzelnen Stellen etwas falsch sein. Wir können nachher hierauf zurückkommen; zunächst will ich an Demosthenes meinerseits aufzuzeigen versuchen, welcher Art die Schwierigkeiten sind, und wie ich ihnen begegnen zu können glaube.

¹ O. Riemann, La question de l'aoriste grec, in den Mélanges Graux (1884) p. 585—599.

In der Rede gegen Euergos (XLVII), die zwar nicht Demosthenes, aber doch ein gleichzeitiger Sachwalter geschrieben hat, handelt es sich um ein angeblich stattgehabtes Anerbieten — Proklesis —, eine Sklavin zur Folterung auszuliefern, und zwar wird darüber in aller Breite und mit unleidlichen Wiederholungen geredet, was indess für meinen Zweck sehr gut passt. Gleich § 5 heisst es: οὐκ ἠθελήκασι παραδοῦναι τὴν ἄνθρωπον, ἣν μεμαρτυρήκασι προκαλέσασθαι.. παραδιδόναι ἔτοιμον εἶναι Θεόφημον, ἠξίου δ' ἐγὼ παραλαμβάνειν κτέ. Dann 6: σχεδὸν μὲν οὖν μοι καὶ αὐτοὶ ὁμολογοῦσιν.. ἐθέλειν με παραλαμβάνειν τὴν ἄνθρωπον, Θεόφημον δὲ ἀναβάλλεσθαι κελεύειν, ἐμὲ δὲ οὐκ ἐθέλειν. ἦν δὲ ἐγὼ μὲν ἠξίωσα παραλαμβάνειν, Θεόφημος δὲ προὔκαλέσατο παραδοῦναι, ὡς οὗτοί φασιν,ἐμαρτύρησαν δὲ οἱ μάρτυρες οὗτοι ὡς ἐθέλοι παραδοῦναι Θεόφημος καὶ πρόκλησιν προκαλοῖτο u. s. f. Das ist doch wirklich ein hübsches Durcheinander von προκαλεῖσθαι und -έσασθαι, ἀξιοῦν und ἀξιῶσαι, παραδιδόναι und παραδοῦναι u. s. w.; es könnte leicht jemand sagen: hier scheint kein Unterschied zu sein. Wir wollen uns indess lieber bei diesem Scheine nicht beruhigen, und zunächst über παραδιδόναι — δοῦναι und παραλαμβάνειν — λαβεῖν untersuchen. Der Sprecher also ficht ein Zeugnis an, nach welchem ihm Theophemos, sein Gegner in dem ursprünglichen Streite, behufs der Ermittlung des Thatbestandes, wer die Schlägerei angefangen, eine Sklavin zur Folterung habe ausliefern wollen, während der Sprecher die Annahme verweigert habe. Er sagt dagegen, dass er selbst die Auslieferung verlangt, der Gegner sie nicht habe bewilligen wollen. Nun lesen wir also zunächst οὐκ ἠθελήκασι παραδοῦναι, mit Bezug auf den dadurch zu führenden Beweis für die Wahrheit des Zeugnisses (βεβαιώσαντας Aor.), durch welchen dieser Prozess vermieden worden wäre; wir begreifen, dass hier das Tempus der Vollendung steht, weil erst aus der vollendeten Handlung die Folge hervorgeht. Wenn nun folgt παραδιδόναι ἔτοιμον εἶναι, aus dem Sinne der Zeugen, und ἠξίου ἐγὼ παραλαμβάνειν, aus dem Sinne des Sprechers, so ist der Infin. Imperf. von der res infecta wirklich am Platze; denn die thatsächliche Nichtvollendung (weil der Andre nicht wollte) liegt dabei in Gedanken. Weiter § 6: die Gegner geben selbst zu ἐθέλειν με παραλαμβάνειν τὴν ἄνθρωπον, Θεόφημον δὲ ἀναβάλλεσθαι κελεύειν. In diesem Zusammenhange ist das Imperfekt richtig. Dann: ἦν δ' ἐγὼ μὲν ἠξίωσα παραλαμβάνειν

— ebenso? —, Θεόφημος δὲ προὔκαλέσατο παραδοῦναι, ὡς οὗτοί φασι, τὸ δὲ σῶμα οὐδεὶς εἶδε παρόν: hier wird offenbar auf die Vollendung der Auslieferung Bezug genommen, indem der Sprecher alsbald entgegenhält, dass die Sklavin nie zur Stelle gewesen sei, so dass sie auch nie wirklich ausgeliefert werden konnte. Ebenso dann in demselben Satze ἐμαρτύρησαν ὡς ἐθέλοι παραδοῦναι. — § 7 παραδοῦναι in demselben Zusammenhange wie § 5; desgleichen § 9 dreimal; ich kann die Stellen nicht alle ausschreiben. — § 10 ἐμοῦ ἀξιούντος παραλαμβάνειν — καὶ τούτων οὐ προσποιουμένων, wie § 5 res infecta. Es geht fort: ἀλλὰ λόγῳ μὲν μαρτυρούντων τὰ ψευδῆ, ἔργῳ δὲ οὐ παραδιδόντων τὴν ἀνθρωπον· εὖ γὰρ ᾗδεσαν ὅτι κτέ. Weshalb nicht παραδόντων? Wohl nicht wegen der Wiederholung ('jedesmal'), sondern weil das consilium der Gegner dargelegt wird; überall nämlich, wo es auf das consilium und die Handlungsweise ankommt, nicht auf den Erfolg, muss das Imperfektum (bzw. Präsens) stehen. Dies zeigt sich gleich wieder § 11: ὅτι μὲν τοίνυν πολλάκις προκαλεσαμένῳ καὶ ἀξιοῦντι παραλαβεῖν τὴν ἀνθρωπον οὐδεὶς παρεδίδου (= παραδοῦναι ἤθελε), μεμαρτύρηται ὑμῖν. Der Sprecher aber setzt in diesem abschliessenden Satze nunmehr παραλαβεῖν: er hat das thatsächliche Zustandekommen der Uebergabe gewollt, und das Seinige gethan. — Das παραδιδόναι und § 12 παραδιδῶ ist geradezu übergeben will, nach dem bekannten Gebrauche. — § 13: sie haben ferner bezeugt, Theoph. habe einen Aufschub verlangt, ἵνα μοι παραδοίῃ τὴν ἀνθρωπον. Mit Recht Aorist: damit die Sache wirklich geschehen könne; in demselben Zusammenhange bleibt das παραδοῦναι und 14 ἵνα παραδῶ. — 14 νῦν δέ σε αὐτὸν μεμαρτυρήκασιν ὃ Θεόφημ ἐθέλειν παραδιδόναι τὴν ἀνθρωπον, καὶ ἐμὲ μὴ θέλειν παραλαβεῖν. Das παραδιδόναι, sagen sie, blieb res infecta, weil das παραλαβεῖν nicht erfolgte. — Ueber παρεδίδους § 15 ist nichts neues zu sagen; am Schluss das. ψευδεῖς μάρτυρας παρασχόμενος ὡς ἐθέλων παραδοῦναι. Auch dieser Aorist begreift sich: durch den scheinbar geführten Nachweis, dass Theoph. das Seinige für das Zustandekommen gethan, hat derselbe den ursprünglichen Prozess gewonnen. — § 16 μαρτυρίας ὡς ἤθελες παραδιδόναι. Das Zeugniß wird hier so zu sagen citirt; in demselben aber stand gewiss παραδιδόναι von der res infecta. Vgl. Neaer. 124 in einer erhaltenen Proklesis: ἔτοιμος ὢν παραλαμβάνειν, gleichwie weiterhin das. ἀφίστασθαι ἤθελον und ἀποτίνειν (nämlich ἤθελον), und in der Proklesis c. Steph.

I 61 ἦν ἔτοιμος γράφειν. — § 17 ὡς ἔτοιμός ἐστι παραδοῦναι: nothwendig, denn es ist hier vom βασανίζειν die Rede, wofür das vollbrachte παραδ. Bedingung ist. Dann nochmals das.: οὐδέπω καὶ νῦν τολμᾷ παραδοῦναι (vgl. 5): die thatsächliche Uebergabe ist immer noch nicht erfolgt. — Der Sprecher verlässt nun jetzt den Gegenstand, kommt aber später noch mehrmals darauf zurück. § 35 ταύτην ἦν μεμαρτυρήκασιν οὗτοι προκαλέσασθαι τὸν Θ. παραδοῦναι, ἐγὼ δὲ.. οὐ δύναμαι παραλαβεῖν, ἵν' ὑμεῖς τὴν ἀλήθειαν πύθησθε, ὁπότερος ἦρξε χειρῶν ἀδίκων. Dieser Zusatz erklärt παραδοῦναι; nach δύναμαι konnte so wie so nichts als Aorist folgen (vgl. 40). — § 39, 47 und 78 παραδιδόναι wie 16; 40 παραδιδόασιν = ἐθέλουσι παραδοῦναι wie 11; 46 παραδοῦναι wie 15; 47 οὐδαμοῦ παραδιδόντος wieder wie 11; desgl. 79 οὐ παραδιδόντων.

Es möchte nun jemand meinen, dass diese Erklärungen für den Aorist bzw. das Imperfektum doch guten Theils recht subtil seien, und dass sich aus allem Vorstehenden wenig von allgemeiner Einsicht in das Wesen dieser Formen gewinnen lasse. Die Subtilität nun ist kein Fehler; wenigstens aber hoffentlich nicht mein Fehler; allgemeine Sätze dagegen können allerdings wohl aus diesen Beispielen abgezogen werden. Ich möchte ihrer zwei aufstellen:

1) Bei Anerbietungen, auf die man die Antwort des Anderen abwartet, steht Infin. der unvollendeten Zeitform für die Handlungen, zu denen man sich er bietet, indem die Vollendung derselben nicht vor erfolgter Zustimmung des Andern in Betracht gezogen werden kann.

2) Die Formen der unvollendeten Aktion, einschliesslich des Indik. Präs., drücken nicht nur, wie bekannt, den conatus aus, sondern auch die Handlung hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Motive, während beim Aorist nichts als Vollendung und Erfolg bezeichnet ist.

Wir können auf diesen Grundlagen nachher weiter bauen und weitere hinzufügen; zunächst aber müssen wir auf die Rede gegen Euergos wieder zurückkommen, weil über ἤθελε, προὔκαλεῖτο, προὔκαλέσατο u. s. w., was in denselben Stellen vorkam, noch nichts gesagt ist.

Im ganzen nun muss es sich auch mit diesen Verben ähnlich verhalten. Μεμαρτυρήκασι προκαλέσασθαι (5), προὔκαλέσατο παραδοῦναι (6), ἔφασαν προκαλέσασθαι (7), ἃ φασι προκαλέσασθαι (11), φῆς προκαλέσασθαι (15), καθάπερ προὔκαλέσω

(17), μεμαρτυρήκασι προκαλέσασθαι (35), ἔφασαν προκαλέσασθαι (40); ferner mit Bezug auf das Verfahren des Sprechers πολλάκις ἐμοῦ προκαλεσαμένου καὶ ἐξαιτήσαντος (10 u. 17), πολλάκις προκαλεσαμένῳ καὶ ἀξιοῦντι (11). Diese Aoriste bedürfen keiner Erklärung, wohl aber die Imperfakta an folgenden Stellen: 6 ἐμαρτύρησαν ὡς ἐθέλοι παραδοῦναι Θεόφνημος καὶ πρόκλησιν προκαλοῖτο, 17 εἶπερ ἀληθὴ ἦν ἃ φασιν αὐτὸν προκαλεῖσθαι. Ich wende nun die Regel 2) an und sage: hier kommt die Qualität der Handlung in Betracht, d. h. ihre Wirklichkeit oder Unwirklichkeit; denn dies ist auch in § 6 der Zusammenhang. Man stellt sie sich zu diesem Zwecke als geschehend vor, und es ergibt sich dann, dass diese Vorstellung mit Anderem in Konflikt kommt. Sodann steht 13: εἰ μὲν γὰρ ἐγὼ τὸν Θεόφνημον προὔκαλούμην (indic. irr.), ἀξιών κτέ. Dieser Fall liegt anders: das Anerbieten kann selbst als res imperfecta betrachtet werden, so lange es nicht angenommen ist, und so ist es bei allen Verben, die eine Bereitschaft gegenüber einem Andern oder ein Verlangen an einen Andern ausdrücken, als ἐθέλειν, ἔτοιμον εἶναι, ἀξιοῦν, κελεύειν. Weshalb aber wird hier προκαλεῖσθαι so gefasst? Weil auf Theophemos' ablehnende Antwort in dieser hypothetischen Periode alsbald Bezug genommen wird (εἰκότως ἂν ἀπεκρίνατο Nachsatz). — Von ἐθέλειν und ἔτοιμον εἶναι steht an den von uns behandelten Stellen überall das Imperfektum; auffallen kann dasselbe § 6 und 14, wo nicht nur von dem Anerbieten ἐθέλειν, sondern auch von der Ablehnung seitens des Andern οὐκ ἐθέλειν gebraucht ist, beidemal in Anführung von Zeugnissen. Darin eben liegt die Erklärung: der Zeuge stellt sich das, was er als von ihm gesehen bezeugt, als geschehend vor, und so steht in der 1. Rede gegen Stephanos § 11 οὐκ ἐθέλειν von der abschliessenden Weigerung, während in dem Zeugnisse das. 61 die Erzählungsform angewandt ist: ὅτε προὔκαλεῖτο.. ἦν ἔτοιμος.. οὐκ ἐθελῆσαι, ἀλλ' ἀποκρίνασθαι. — Auch ἀξιοῦν und κελεύειν finden wir in diesen Stücken in der Regel im Imperfektum; einmal (11) steht προκαλεσαμένῳ καὶ ἀξιοῦντι, indem das προκαλεῖσθαι als selbständige Handlung, das ἀξιοῦν als in sich unvollständig gefasst wird.

Ich ziehe nun jetzt eine dritte Regel ab, die übrigens auch in den Grammatiken steht. Es giebt eine Anzahl Verba, Handlungen bezeichnend, die ihr Ziel und ihre Vollendung in dem Thun eines Andern haben, und diese Verba können in weitem Umfange als imperfecta behandelt, d. h. statt in den Aorist ins

Imperfektum gesetzt werden, sobald diese Unvollständigkeit und diese Beziehung zu dem ergänzenden Thun eines Andern hervor-
gehoben werden soll. Dahin gehören *κελεύειν, ἀξιοῦν, παρακε-
λεύεσθαι, ἐρωτᾶν, λέγειν, πέμπειν, ἀποστέλλειν* u. s. w.

Es möchte nun nützlich sein, zunächst zur Kontrolle des Auf-
gestellten noch eine weitere Rede ähnlichen Inhalts durchzugehen,
die 29. gegen Aphobos für Phanos, in welcher denn auch die
kritischen Schwierigkeiten hie und da aufstossen werden, von
denen wir in der Rede gegen Energos so glücklich verschont blie-
ben. XXIX 11 steht also: *ψῆθην δεῖν μηδὲν ἄλλο τούτου
πρότερον, ἢ τοῦτον προκαλούμενος ἐλέγξει. καὶ τί ποιῶ;
παραδοῦναι παῖδ' ἢ θελον αὐτῷ κτέ.*; dann 12 *ἀλλὰ συνῆδει
(Aphobos) — — διόπερ ἔφευγε τὴν βάσανον.* Ἐφευγε hat S,
πέφευγε A, ἔφυγεν F; was ist richtig? Ich habe in meiner Aus-
gabe ἔφυγε geschrieben, und ebenso (aus A, gegen SF) § 13:
*περὶ τῆς μαρτυρίας μὲν ἔφυγε τὴν βάσανον, περὶ δ' ἄλλων
φησὶν ἐξαιτεῖν, ψευδόμενος,* mit Berufung auf 53: *καίτοι ὅστις
αὐτὸς αὐτῷ ταῦτ' ἔφυγε δικάσαι.* Ich gestehe jetzt selbst,
dass dies ein Beweis nicht ist: natürlich kann es einmal ἔφυγεν
heissen wie οὐκ ἠθέλησε, und ein andres Mal ἔφευγεν wie οὐκ
ἠθελεν. Dagegen eine wirkliche Parallele zu 12 bietet § 39 *ἀλλὰ
σαφῶς ἂν ἐξηλέγχθη· διόπερ τοὺς . . δούλους παραβὰς ἡξίου.*
Also auch 12 ἔφευγε: das consilium ist es ja, was an dieser
Stelle wie § 39 in Betracht kommt. Dies 'aber wird man auch
§ 13 sagen, da vorangeht οὕτω τοίνυν οὗτός ἐστι σοφιστής κτέ.
Indess so einfach kommen wir doch nicht durch: es müssen mehr
Beispiele gesammelt werden, und es ist genauer zu bestimmen,
was consilium sei. Onet. I 27: *οὗτος δ' ἐμοῦ ταῦτ' ἀξιῶσαντος
. . ἔφυγε* (Dind. ἔφευγε ohne Hdschr.) *τὴν βάσανον.* Dies ist
Constatirung der definitiven Thatsache und nichts weiter; ganz
gewiss ist ἔφυγε richtig. Ferner steht Aorist Coron. § 226: *διό-
περ τοὺς παρ' αὐτὰ τὰ πράγματ' ἐλέγχους φυγῶν νῦν ἦκει.*
Diese Stelle hat mit der oben angeführten Aphob. III 39 sehr
starke Aehnlichkeit: *φυγῶν* hier, *παραβὰς* dort; *ἦκει* hier, *ἡξίου*
dort, und es folgt beiderwärts Entwicklung der Motive mit dem
Participium: *νομίζων — ζητῶν.* Darnach nun wird man bezüg-
lich des consilium so sagen dürfen, dass derartige Imperfeka zu
übersetzen sind: er that mit Fleiss, wollte aus gutem Grunde.
Ist aber dies an einem Verbum so ausgedrückt (*ἡξίου, ἦκει*), so
kann ein accessorisch hinzukommendes sachgemäss im Aorist
stehen (*παραβὰς, φυγῶν*). Weitere Belege von *φυγεῖν*: Pan-

taen. 28 οὐ δεξάμενος τὴν πρόκλησιν, ἀλλὰ φυγών, σκέψασθ' οἷον μετὰ ταύτ' ἐγκαλεῖ; nicht sehr verschieden φυγών das. 47. Stephan. I 62: ἄρ' οὖν ἂν ὑμῖν αἰσχυνοῦσθαι δοκεῖ τὴν τοῦ τὰ ψευδῇ μαρτυρεῖν δόξαν, ὃ τὴν τοῦ κλέπτῃς φανῆναι μὴ φυγών; Aber das. kurz zuvor Imperf: τίς ἂν οὖν... οὐκ ἐδέξατο τὴν βάσανον; οὐκοῦν τῷ φεύγειν τὴν βάσανον ὑψηρημένος ἐξελέγχεται, und so auch Euerg. 7: ὤήθησαν οἱ δικασταὶ φεύγειν ἐμὲ τὸν ἔλεγχον, und wiederum das. 79. 'Jeder Andre hätte angenommen; er dagegen hat mit Fleiss gemieden; daraus folgt das Schuldbewusstsein'. 'Die Richter meinten, dass ich (nicht ohne Bedacht und Grund) der Klarstellung aus dem Wege gegangen sei, und zogen ihren Schluss daraus'. Endlich auch XXIX 17 ὁμοίως φαίνονται καὶ περὶ τούτων φεύγοντες τὰς βασάνους, 'überall suchen sie mit Fleiss zu entgehen'. — Wenn wir hier nach nochmals die kritisch zweifelhaften Stellen der Rede XXIX erwägen, so ist § 12 wie 13 wirklich ἔφυγε nicht zulässig, weil der Sinn ist: mied mit Fleiss, und dasselbe gilt von Spudias 30 (ἔφυγεν A). Was die übrigen Imperfekte in der Stelle Aph. 11 f. betrifft, so heisst προκαλούμενος ἐλέγξει 'auf dem Wege der Proklesis überführen'; d. h. wird die Modalität einer Handlung durch eine andre Handlung angegeben, so steht diese im Imperfektum. Meisterhans in seiner schönen neuen Grammatik der attischen Inschriften S. 205 drückt dies so aus: 'mehrfach drückt der Inf. Aor. die Haupthandlung aus, während der Inf. Pr. Nebenumstände bezeichnet, z. B. in: ὁμόσαι τόνδε τὸν ὄρκον· βοηθήσω κτέ., ἐπομνύναι δὲ καὶ τὸν νόμιμον ὄρκον'. — Dann stand § 13 περὶ δ' ἄλλων φησὶν ἐξαίτείν, ψευδόμενος. Hier kommt Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit in Betracht; ich habe darüber oben (zu Euerg. 6. 17) gehandelt. — Wir gehen nun in der Rede gegen Aphobos noch ein Stück weiter. § 14 πῶς οὐχ ὑπερφυές, αὐτὸν μὲν δεινὰ πεπονθέναι φάσκειν, εἰ τὸν ἐλευθέρων ἐξαίτων, ὡς ἐγὼ σαφῶς ὑμῖν ἐπιδείξω, μὴ παρέλαβε, τοὺς δὲ μάρτυρας οὐ δεινὰ πάσχειν νομίζειν, τὸν ὁμολογουμένως δοῦλον περὶ ὧν ἔμαρτύρησαν ἐκδιδόντος (scil. ἐμοῦ), οὐκ ἐθέλοντος τούτου παραλαβεῖν. Ἐξαιτῶν steht hier erstlich wegen der Beziehung zu μὴ παρέλαβε, sodann auch weil die Modalität betont wird; diese ἐξαιτήσις ging auf einen thatsächlich Freien, wie ich beweisen werde. Ἐθέλοντος aber wird durch πάσχειν erklärt (vorher πεπονθέναι... παρέλαβε), während die Beziehung zwischen Angebot und Erfolg durch ἐκδιδόντος... παραλαβεῖν gegeben ist; vgl. 17 παραδιδόντος... παραλαβεῖν ἠθέλησεν, und wieder 18. —

§ 19: ἐπειδὴ γὰρ ἐξήτει.. τί ποιῶ; προκαλοῦμαι.. καὶ ἐκέλευον.. οὗτος δὲ τὸ μὲν πρῶτον ἀπηναισχύντει, τοῦ δὲ διαιτητοῦ κελεύοντος.. ἐμαρτύρησε. Das Präs. histor. ist bekanntlich gleich dem Aorist; bei ἀπηναισχύντει war das Imperf. nothwendig, weil hier ein anfängliches Verhalten einer schliesslichen Handlung entgegengesetzt wird. Der Gegensatz zwischen actio imperfecta und perfecta ist an solchen Stellen sehr klar; vgl. noch Meid. 161: ἐν τῇ βουλῇ γιγνομένων ἐπιδόσεων παρῶν οὐκ ἐπεδίδου τότε· ἐπειδὴ δὲ.., τῆνικαυτα.. ἐπέδωκε. 163: τὸ μὲν γὰρ πρῶτον.. οὐκ ἀνέβαινε.., ἐπειδὴ δὲ.., τότε.. λιπὼν τὴν τάξιν ταύτην ἐπὶ τὴν ναῦν ὤχετο. — Weiter § 21: ἀλλὰ μὴν καὶ περὶ τούτων ἤθελον παραδοῦναι, und nochmals καὶ ταῦτ' ἤθελον, ohne dass in diesem Zusammenhange etwas über Aphobos' abschliessende Weigerung gesagt würde. Und doch steht dann § 25 f. zweimal, unter anscheinend hiermit gleichen Umständen, ἠθέλησα ἠθέλησε, ebenso 33, ja sogar 54 ἠθέλησαν, obwohl die Weigerung des Aphobos gleich hinterher berichtet wird. Was nun 21 betrifft, so wird hier auf das consilium Nachdruck gelegt, indem dann folgt τὸν παῖδα τὸν.., ὃς τά τε γράμματ' ἔμελλε κτέ., und hinter καὶ ταῦτ' ἤθελον vollends unzweideutig οὐχὶ.. ἀλλ' ἵνα κτέ. Dagegen § 25 f. wird die Thatsache, dass Demosthenes und seine Mutter sich hierzu erbieten, als Beweis angeführt; wenn dann weiter § 26 erörtert wird, dass die Mutter nicht würde haben einen falschen Eid schwören wollen, tritt das Imperf. ein: ἦν μηδεὶς ὑμῶν νομιζέτω καθ' ἡμῶν ποτ' ἂν ὀμνύναι ταῦτ' ἐθέλειν, εἰ μὴ σαφῶς ἦδει τὰ εὖορκα ὁμουμένη. Ganz klar ist die Sache auch 33; 54 dagegen ist allerdings ein Fall, wo die Möglichkeit einer Verderbniss nahe liegt. Οὐ τοίνυν ἐγὼ μὲν ταῦθ' ἔτοιμος ἦν, οἱ δὲ μάρτυρες οὐ τὴν αὐτὴν ἐμοὶ γνώμην εἶχον, ἀλλὰ κἀκεῖνοι.., ὑπὲρ ὧν ἐμαρτύρησαν, πίστιν ἐπιθεῖναι ἠθέλησαν. Dann ὁ δ' οὐτ' ἐκείνοις οὐτ' ἐμοὶ δοῦναι τὸν ὄρκον ἠξίωσεν. Dies ἠθέλησαν nach ἦν und εἶχον verstehe ich nicht, wohl aber verstehe ich, wie in Folge des ἐμαρτύρησαν aus ἤθελον ein falsches ἠθέλησαν werden konnte. Endlich — um hiermit abzuschliessen — ist 55 ein kritisch streitiger Fall. Der Redner recapitulirt: er hat bewiesen τοῦτον οὐκ ἐθελήσαντα.. μεμαρτυρηκότα.. ἐθελήσαντα.. τὴν μητέρα ἐθέλουσαν.. οὐκ ἐθέλοντα τοῦτον (ἐθελήσαντα τ. Α) .. ἐπεσκημμένον.. οὐκ οἰθηθέντα δεῖν. Es ist wohl klar, dass ἐθελήσαντα aufzunehmen ist; ἐθέλουσαν aber rechtfertigt sich aus dem Gegensatze zwischen dem unvollständig ge-

bliebenen Wollen der Mutter und der definitiven Weigerung des Aphobos, welcher Gegensatz einen Ausdruck zu verlangen schien. Nach ἐθέλουσαν ist dann in den andern Handschriften fälschlich ἐθέλοντα geschrieben worden¹.

Regeln ergeben sich aus dem Vorstehenden zwei weitere:

4) Das Imperf. steht auch von Verben selbständigen Sinnes, um hervorzuheben, dass dies Handeln nicht dauernd und definitiv blieb, sondern nur anfänglich, bis zu einer gewissen Zeit statthatte.

5) Wird die Modalität einer Handlung, d. i. die näheren Umstände ihrer Ausführung, durch besondere Verben angegeben, so stehen diese im Imperfektum.

Wir können jetzt fortschreiten zu der Erörterung einzelner Verben, die besondere Schwierigkeiten machen, und reden zuerst von den schon berührten ἐκέλευον ἐκέλευσα.

Dass nun hierbei irgend Willkür obwalte, wird man jetzt gewiss nicht mehr meinen, und es wird vielmehr die Sache etwa so liegen: wenn die Aufforderung auf Schwierigkeiten bei dem Andern stösst, die dann weiter berichtet werden, steht das Imperfektum, indem das κελεύειν unvollständig bleibt; dagegen wenn der Aufforderung ohne weiteres entsprochen wird, steht der Aorist, vollends wenn die Ausführung des Befehls gar nicht einmal angegeben wird, sondern diese Angabe in der des Befehls mit enthalten ist. Beispiele bietet wieder die Rede gegen Euergos. Der Sprecher erzählt (§ 35 f.), wie er von Theophemos das Schiffsgeschütz im Auftrage des Staats eingefordert habe: er kommt vor das Haus, und da er ihn nicht antrifft ἐκέλευσα τὴν ἀνθρωπον μετελθεῖν αὐτόν, was selbstverständlich geschieht. Als Th. erscheint, ἀπήτουν αὐτόν τὸ διάγραμμα, λέγων . . . καὶ ἐδείκνυσεν, vergeblich. Darauf ἐκέλευσα τὸν παῖδα καλέσαι εἴ τις παριόντας, was geschieht und gar nicht einmal als geschehen angegeben wird, καὶ ἤξιον πάλιν τὸν Θεόφημον — vergeblich. — Nachher in derselben Rede 60 Ἀγνόφιλον ἐκέλευσαν παραγενέσθαι. προσελθὼν δὲ ὁ Ἄγν.; aber 62 ἐκέλευον von der Aufforderung an Theoph., die wieder auf Schwierigkeiten stösst

¹ Polykl. 10 steht in SF: οὗτος διότι (weshalb) παραλαβεῖν τὴν ναὺν οὐκ ἤθελεν, in A — — ἠθέλησεν. Da das consilium in Betracht kommt, ist ersteres das Richtige. Das. 57: ὡς παρεδίδουν τὴν ναὺν πολλάκις, οὗτος δ' οὐκ ἤθελε παραλαβεῖν, aber A wieder ἠθέλησε, was hier das Richtige scheint (trotz πολλάκις), zumal da διότι οὐκ ἤθελε folgt.

(63). — Es ist aber nun sehr begreiflich, dass zwar nicht ἐκέλευσα -ευον, -ευσαν -ευον, aber doch ἐκέλευσε -ευε gelegentlich in den Handschriften verwechselt wird. In der Rede gegen Polykles (L) steht das Imperf. von κελεύω richtig §§ 5. 24. 27. 31. 50. 54. 55. 57, der Aorist 18. 32 (Befehl an Untergebene; Ausführung bleibt unerwähnt als in der Form schon liegend). Aber § 46 erregt Bedenken: ἄμα τῇ ἡμέρᾳ ὃ ὑπὲρ τῆς ἐλθῶν ἐκέλευέ με καλεῖν εἰς τὴν ναὺν τοὺς ναύτας. ἐπειδὴ δὲ πλήρης ἦν (ἡ ναὺς) κτέ., der Befehl wird also alsbald vollzogen. Desgleichen 53: (der Strateges) ἀποπλεῖν οἴκαδ' ἐκέλευεν. ἐπειδὴ τοίνυν καταπλέοντες ἦμεν ἐν Τενέδῳ κτέ. Hier muss doch der Aorist stehen. Man vergleiche auch, aus derselben Rede, die Beispiele für προσέτατον . . προσέταξα. Ersteres steht richtig 38 (v. l. ἐπέταττε). 44 (προστάττοι). 51 (desgl.), und lässt sich auch 58 vollkommen erklären: καὶ ἐπειδὴ ἐξηλθέ μοι ὁ χρόνος τῆς τριηραρχίας, προστάττοντός μοι τοῦ στρατηγοῦ πλεῖν ἐφ' ἱερὸν παρέπεμψα τῷ δήμῳ τὸν σῖτον. Denn in προστάττοντος liegt, dass der Sprecher Grund gehabt hätte nicht zu gehorchen, eben weil seine Dienstzeit um war. § 17, wo dies nicht geltend gemacht wird, steht von derselben Sache προστάξαντος, und entsprechend Aorist von ausgeführten Befehlen § 20. 32. Dass indess nicht in der wirklich geschehenen Ausführung das Wesen des Aorists liegt, zeigen die Stellen 53 und 50. An letzterer verlangt Kallippos, πλεῖν εἰς Μακεδονίαν, οἱ προσέταξεν ὁ στρατηγός, d. h. der Befehl ist αὐτοτελής, duldet keinen Einspruch, die Sache ist damit abgemacht. An der andern wird erzählt, dass der Strateges dem Sprecher einen Befehlshaber aufs Schiff gesetzt und diesen angewiesen habe (προσέταξεν), der Mannschaft den Lohn zu zahlen; als sie aber abgefahren sind, zahlt ὁ Λυκῖνος, ὃς προσέταξεν ὁ στρ., in der That keinen Lohn. Auch hier, werden wir sagen, stellt der Sprecher durch προστάξας προσέταξεν den Befehl als αὐτοτελής hin, und dass Lykinos widersprochen hätte, wird auch nicht gesagt, sondern er hat eben kein Geld¹. — Endlich kommt für 'befehlen' hier auch noch παραγγέλλειν vor: 19 παρήγγειλεν richtig, 31 παρήγγελλεν mit Variante in τ παρήγγειλεν, von einem Befehle, dem der Sprecher sich, wie angegeben wird, nicht ohne Ueberlegung fügt. Nach

¹ Vgl. von einem gültigen Befehl, dem dann doch zuwidergehandelt wird, ἀπειπον Phain. 9 (dagegen ἐκέλευον das. 5. 6. 28).

allem also muss 46 und 53 ἐκέλευε in ἐκέλευσε korrigirt werden; denn der Befehl ist an beiden Stellen αὐτοτελής¹.

Ein andres Verbum, welches eine genauere Erörterung verdient, ist καλεῖν — καλέσαι. Wir hatten in der Rede gegen Euergos § 36 ἐκέλευσα καλέσαι (die Vorübergehenden), ἵνα μάρτυρές μοι εἴησαν. Nachher aber 60 ἐκαλίστρουν (3. pl.; so Harpokration für das ἐκάλουν unsrer Hdschr.) τοὺς παριόντας. Jenes Rufen war αὐτοτελής, denn die Leute kamen und sind Zeugen; § 60 aber wird kein Ergebniss angedeutet; also zu deutsch 'bemühten sich heranzurufen', wenn man das Imperfektum und die intensive Form zugleich einigermaßen wiedergeben will. — Sehr häufig sodann ist in den Reden (so Meid. 82. 93. 95 u. s. w.) die Formel κάλει μοι τούτων τοὺς μάρτυρας; hier steht immer κάλει, und ich finde für den Aorist in Bezug auf Zeugen und dergleichen bei den Rednern überhaupt keine weiteren Beispiele als Neaer. 78 βούλομαι δ' ὑμῖν καὶ τὸν ἱερὸν κήρυκα καλέσαι, und Lysias XXI 10 κάλεσον δὲ καὶ Ναυσίμαχον. Es ist nun nicht schwer zu erkennen, weshalb es sonst immer καλεῖν heisst; denn dies Aufrufen ist nicht αὐτοτελής, indem der Zeuge sein Zeugnis verweigern konnte. Man vergleiche Aeschin. II 68: κάλει δέ μοι Ἀμύντορα τὸν Ἐρχιέα, καὶ ἐκκλήτευσέ, ἔάν μὴ θέλῃ δεῦρο παριέναι. Dagegen der ἱερὸς κήρυξ musste schon kommen, und jener Nausimachos bei Lysias wird ein Freund gewesen sein, mit dem feste Verabredung bestand; er gibt auch gar nicht ein eigentliches verantwortliches Zeugnis ab, sondern bestätigt eine Aussage des Sprechers, die mit dem Prozesse nichts zu thun hat. Sehr klar ist auch, dass 'lade ein' nicht κάλεσον heisst, was eine offenbare Grobheit enthalten würde, sondern κάλει, und καλεῖν 'einladen', so Plat. Sympos. 212 D. 213 A. Das ist freilich nicht so, dass nicht auch der Aorist 'einladen' bedeuten könnte: ebenda 174 E sagt Agathon zu Aristodem: καὶ χθὲς ζητῶν σε, ἵνα καλέσαιμι, οὐχ οἷός τ' ἦ ἰδεῖν, d. i. damit ich meine Einladung anbrächte; es ist hier der Gegensatz des erfolglosen Bemühens und des wirklichen Einladens. Doch wir kehren zu den Rednern

¹ Vgl. noch Euerg. 34 ἀπήτησα und ἐκέλευσα, auf Grund des κύριον ψήφισμα; das. 43 κελεύσω conj.; Timoth. 6—8. 17. 29. 33. 42. 44. 46. 61. 65 überall Aor. und leicht verständlich (§ 65 in A ἐκέλευε, § 6 in SBQ), doch das. 29 προσελθόντος καὶ κελεύοντος, ebenfalls richtig. XIX 194 κελεύσαντος. Steph. I 62 ἄ μῆδεῖς ἐκέλευε, wo ἐκέλευσε weniger sagen würde ('ungezwungen', jenes ist 'unaufgefordert'). Aber Nikostr. 8 muss emendirt werden: ἔάν κελεύητε st. κελεύητε.

zurück. Für das Aufrufen von Fürsprechern, mit denen Verabredung besteht, ist natürlich καλέσαι richtig; so Neaer. 14 δέομαι . . συνήγορόν με κελεύσαι καλέσαι, Hyper. Lycophr. col. 15, 24 δέομαι ὑμῶν . . κελεύσαι καὶ καλέσαι τοὺς συνεροῦντας, Aeschin. 3, 202 μηδ' ἐν ἀρετῇ τοῦθ' ὑμῶν μηδεὶς καταλογιζέσθω, ὃς ἂν ἐπανερομένου Κτησιφώντος, εἰ καλέσῃ Δημοσθένην, πρῶτος ἀναβήσῃ 'κάλει κάλει'. Weshalb aber rufen die Richter nicht auch κάλεσον? Weil sie weder wissen noch sich darum kümmern, ob jene auftreten werden, überhaupt, wenn jemand nicht sowohl befiehlt als gestattet, so hat er kein Ziel im Auge und wird den Imper. Imperf. gebrauchen. In anderer Weise findet sich das Imperfekt an folgenden Stellen des Hypereides: Euxen. 26, 11 ἐκάλεις ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὺς βοηθήσοντάς σοι, das. Z. 19 οὐ Λυκοῦργον ἐκάλεις συγκατηγορήσοντα; Z. 29 σοὶ μὲν ἔξεστι καὶ φεύγοντι τοὺς βοηθήσοντας καλεῖν καὶ διώκοντι τοὺς συγκατηγοροὺς ἀναβιβάσασθαι, col. 49, 18 λοιπὸν δ' ἐστὶ δεῖσθαι τῶν δικαστῶν καὶ τοὺς φίλους παρακαλεῖν καὶ τὰ παῖδιά ἀναβιβάζεσθαι. Es soll das Verfahren des Gegners gekennzeichnet, nicht der Erfolg berichtet werden; somit wird sogar die Thatsache von Lykurgs Auftreten zurückgestellt, und tritt erst in ἀναβιβάσασθαι als solche hervor. Οὐ Λυκοῦργον ἐκάλεσας; würde den Vorwurf abschwächen, den der Redner dem Ankläger wegen seines widerspruchsvollen Verhaltens macht, indem derselbe dem Euxenippos das Aufrufen von Fürsprechern hatte verwehren wollen; statt καλέσαι also wird καλεῖν gebraucht, während andre Verba daselbst, auf denen nicht solches Gewicht liegt, sachgemäss im Aorist stehen: ἡτήσω, κατηγορήσας, ἀναβιβάσασθαι. Am Schlusse der Rede aber wird dem Euxenippos ein Verfahren empfohlen; ob es angewendet wird, lässt der Redner auf sich beruhen. Also der Gegensatz zwischen καλεῖν und καλέσαι ist so: Handlungsweise — in Aussicht genommener bzw. berichteter Erfolg.

Die Erörterung über das κάλει τοὺς μάρτυρας führt uns weiter zu den andern Imperativen, mit denen die Redner Vorlesungen von Aktenstücken oder das Auftreten von Zeugen einleiten. Es ist hier vollends gut, dass wir uns nicht auf das demosthenische Corpus beschränken, sondern sämtliche Redner heranziehen.

Aufforderungen an die Zeugen sind: ἀνάβηθι, ἀνάβητε, so stets im Aorist. Lys. I 29. 42. XII 47. XIII 64 u. s. w.; Isokr. XVII 14. 32. 37. 41; Isae. IX 28 (vgl. 30 οὐς βούλομαι ὑμῖν

μάρτυρας ἀναβιβάσαι); später von Zeugen nicht mehr, sondern nur noch Aeschin. II 143 von Fürsprechern (wie Dem. LVIII 70). Für das Imperfektum dieses Verbums finde ich nur ein Beispiel: Lykurg § 20 ἀξιοῦτε οὖν τοὺς μάρτυρας ἀναβαίνειν καὶ μὴ ὀκνεῖν μηδὲ περὶ πλείονος ποιεῖσθαι κτέ., vgl. vorher das. πρὸ δὲ τοῦ ἀναβαίνειν τοὺς μάρτυρας βούλομαι κτέ. Letzteres heisst: ehe das Heraufsteigen vor sich geht; an ersterer Stelle wird die Handlung betont und eine Handlungsweise verlangt im Gegensatz zu einer andern, so dass auch hier das Imperfekt gerechtfertigt ist. Dagegen wenn der Redner die Zeugen auffordert heraufzusteigen, so hat diese Handlung ihr Ziel und ihre Bedeutung in einer andern, deren Vorbedingung sie ist, dem Zeugnissablegen nämlich; darum muss Aorist stehen, indem der Redner das Zeugnissablegen ja im Sinne hat und demgemäss das Heraufsteigen als vollendet denkt.

Μαρτύρησον, an den Zeugen gerichtet: Lys. XVI 8. Andok. I 112; μαρτυρήσατε [Alkid.] Odyss. 7. Aber Andok. I 18 βλέπετε εἰς τούτους, καὶ μαρτυρεῖτε εἰ ἀληθῆ λέγω. Demosth. Stephan. I 60 ἢ μαρτυρεῖτε, ἢ ἐξομόσασθε. Die Modalität ist es, die an der ersteren Stelle in Betracht kommt; ohne βλέπετε εἰς τούτους würde auch μαρτυρεῖτε nicht stehen. An der andern erwartet der Sprecher gar nicht, dass die Zeugen dies bezeugen werden; er verlangt also das ἐξομόσασθαι, wenn ihnen jene Handlungsweise nicht genehm ist. Vgl. F. L. 176 (Theokr. 7): δυοῖν θάτερον, ἢ μαρτυρεῖν ἢ ἐξομνύειν ἀναγκάσω. ἂν δ' ἐξομνύωσιν (wenn sie diese Handlungsweise wählen) κτέ.

Ἀκούσατε, an die Richter: Lys. XXXI 14. 23; Aeschin. II 73. 86. 90. 134, III 22. 47. 112; Lykurg 24 (vgl. 77 βούλομαι δὲ ὑμᾶς ἀκοῦσαι τοῦ ὅρκου), Deinarch I 47. 98. Also regelmässig Aorist. Dagegen kann für σκέψασθε (so Dem. XIX 47) auch σκοπεῖτε stehen: Stephan. II 19 τῆς τοίνυν ἐπικλήρου σκοπεῖτε τίνας κελεύουσιν οἱ νόμοι κυρίους εἶναι. λέγε τὸν νόμον; Deinarch II 25 καὶ μοι σκοπεῖτε ταύτην τὴν στήλην. Das Hören hat mit der Verlesung sein Ende, und wird darum stets als abgeschlossen gefasst; das σκοπεῖν offenbar nicht, weshalb hier (mit etwas mehr Nachdruck) das Imperf. gesetzt werden kann.

Λαβὲ (τὴν μαρτυρίαν u. s. w.), an den Schreiber gerichtet, steht überall reichlichst und immer so im Aorist, worüber dasselbe gilt was wir über ἀνάβητε gesagt haben. Daneben kommt selten φέρε vor: Dem. Cor. 106 φέρε δὴ καὶ τὸν καλὸν κατάλογον, das. 179, F. Leg. 61, Lykurg 129. Wie nun soll man

dies als Imperfekt verstehen? Oder wie in dem Trinkliede des Anakreon: ἄγε δὴ φέρ' ἡμῖν ὦ παῖ κέλεβην, ὅκως ἄμυστιν προπίω? Oder wie soll man einen Unterschied finden zwischen φέρε und οἶσε in folgenden Versen der Acharner: (1108) παῖ παῖ φέρ' ἔξω δεῦρο τὴν κίστην ἐμοί, (1109) ἄλας θυμίας οἶσε παῖ καὶ κρόμμου, oder (1122) τοὺς κιλλίβαντας οἶσε παῖ τῆς ἀσπίδος, (1123) καὶ τῆς ἐμῆς τοὺς κριβανίτας ἔκφερε; Es bleibt wirklich keine andre Annahme übrig, als dass sich der Imperativ φέρε, da ein Aorist vom selben Stamme mangelte, in die Funktion des Aorists hineingedrängt hat, trotz οἶσε und trotz ἐνεγκε (-ov), die nun mit dem Eindringling theilen mussten. — Wir haben übrigens auch neben ἀνάβητε einmal die Aufforderung δεῦρ' ἴτε μάρτυρες (Lys. VII 10): müsste das von Rechtswegen δεῦρ' ἔλθετε heissen? Ich glaube, das würde noch mehr befremden, als zu umständlich, und möchte eher meinen, dass in diesem δεῦρ' ἴτε der Imperativ nicht mehr so streng in seiner Zeitform zu nehmen ist, indem ja ἴθι, wie auch φέρε, sich durch Schwächung stark einem Adverbium nähert.

Die erheblichsten Schwierigkeiten machen die nun noch übrigen Anreden an den Schreiber: ἀναγίνωσκε ἀνάγνωθι λέγε, welches letztere bekanntlich in dieser einen Form ganz das lateinische lege ist, einen Aorist aber so wenig wie φέρε neben sich hat. Anscheinend nun ist zwischen diesen drei Imperativen ein Wechsel, der sich jeder Regel entzieht; indess dieser Anschein darf uns ja nicht abschrecken. Ich bemerke vorweg, dass 'ich will 'verlesen (lassen)' nicht anders als βούλομαι ἀναγνῶναι (ἀναγνῶσθῆναι) heisst: Meid. 10. Timokr. 27. Euerg. 82. Olympiod. 11. Polykl. 57, und so muss es sein; denn des Redners Absehen geht alsbald auf die Vollendung der Vorlesung, die ihm nichts ist als Mittel zum Zweck. Vgl. βούλομαι δέ σ' ἀκοῦσαι καὶ μαθεῖν XIX 195, und so bei allem, was der Redner als Theil der Rede ankündigt: β. ἐξετάσαι VIII 21, β. διεξελεῖν XVIII 95, β. εἰπεῖν XXIII 64 u. s. w.; die Unmenge hierher gehöriger Beispiele, die Gebauer Lys. S. 295 ff. zusammengestellt hat, kann zeigen, als wie nothwendig man den Aorist in diesen Wendungen empfand. Und doch Dem. XXIII 102: βούλομαι ἐπιδεικνύναι? Dies vereinzelt Beispiel lehrt eben, wie die Sache nicht auf äusserer Regel und Gewöhnung beruht, sondern auf innerer Nothwendigkeit; denn an dieser Stelle waltete die Nothwendigkeit nicht, indem der Redner vielmehr über die Art und Weise seines Beweises reflektirte und sich denselben darum als geschehend

vorstellte; denn er fährt fort: ἵνα δ' ὡς διὰ βραχυτάτου λόγου δῆλον ὃ βούλομαι ποιήσω, παράδειγμα κτέ.¹ Doch wir kehren zu unsern Imperativen zurück. Im Aorist stehen zunächst die Imperative der Composita von ἀναγινώσκω: ἐπανάγνωθι Lys. X 18 (schliesslich noch verlesen), προσανάγνωθι Aesch. II 91, παρανάγνωθι das. 61; III 188; Dem. XVIII 267. Im Imperf. aber steht der Imperativ dann regelmässig, wenn er nach vorhergegangener erster Aufforderung nochmals hintendrein folgt: ἀνάγνωθι — —. ἀναγίγνωσκε (λέγε); meistens auch, wenn sich eine solche kurze Formel (etwa auch mit Angabe des Objekts) an eine vorhergehende Ankündigung anschliesst. Vgl. Timokr. 32: ἀνάγνωθι δέ μοι λαβὼν..., dann: ἀναγίγνωσκε. Steph. I 61 λαβὲ..., dann: ἀναγίγνωσκε. Makart. 31 βούλομαι... παρασχέσθαι..., dann: ἀναγίγν. τὴν μαρτυρίαν. 71: γνῶσεσθε δέ, ἐπειδὴν τοῦ νόμου ἀκούσητε. ἀναγίγν. τὸν νόμον. Andok. I 47. Isae. III 12 ἀναγίγν., σὺ δ' ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ, so auch 76. 15 ἀνάγνωθι..., dann: ἀναγίγνωσκε. 42. 53. 56. XI 4: σὺ δ' ἀναγίγνωσκε. Lyk. 80. 120. Viel häufiger noch in dieser Weise λέγε, wofür ich mir die Beispiele spare. Dies zeigt also, dass die Aufforderung zum Lesen guten Theils auf die Handlung an und für sich zielt, nicht auf die Vollendung derselben: der Schreiber steht erwartend, und wird nun aufgefordert, die Handlung vorzunehmen. Diese Weise der Aufforderung mischt sich aber sehr stark mit der andern, auf die Vollendung abzielenden, wie denn z. B. Euerg. 24 auf μάρτυρας παρέξομαι die Formel καὶ μοι ἀνάγνωθι folgt, und so sind denn in der That die Grenzen zwischen ἀνάγνωθι und ἀναγίγνωσκε (λέγε) nicht durchweg genau zu bestimmen. Wo indess beides nebeneinander gebraucht wird, wie schon an einigen der angeführten Stellen, wird sich auch ein

¹ Ein besonderer Fall ist, wenn die nächste Absicht durch ein Partic. Aor. angegeben und dann noch ein Infinitiv hinzugefügt wird. Auch hier kann letzterer im Aorist stehen: XXV 98 παύσασθαι, Lykurg 146 καταβῆναι, Dem. Meid. 12 εἰπεῖν; aber Zenoth. 32 παρασχόμενος... τὰλλα διδάσκειν, Lys. XII 92 ἀναμνήσας καταβαίνειν, [Dem.] Theokr. 57 δεηθεὶς καταβαίνειν καὶ μὴ ἐνοχλεῖν ὑμῖν. An der letzten Stelle wird ein Verfahren einem andern entgegengesetzt (vgl. oben zu Lykurg 20), so dass Imperf. nothwendig; an der 1. ist die Ankündigung im Infin. eine durchaus unbestimmte, gar nicht ein abgegrenztes Vorhaben bezeichnend; bei Lysias endlich liegt aller Nachdruck auf ἀναμνήσας: β. ὀλίγα ἐκατέρους ἀναμνήσας καταβαίνειν, τοὺς τ' ἔξ ἄστεως κτέ., so dass das καταβ. in unbestimmter Ferne liegt.

Grund des Wechsels finden lassen. Isae. VII 21 λαβὲ δὴ αὐτοῖς τοὺς νόμους, παρ' οὓς ταῦτα πεποιήκασιν, καὶ ἀνάγνωθι (Gesammtaufforderung). ΝΟΜΟΣ. (22) — — λαβὲ δὴ καὶ τοῦτον, καὶ ἀναγίνωσκε αὐτοῖς ('fahre fort'). ΝΟΜΟΣ. — — λαβὲ δ' αὐτοῖς καὶ τοῦτον τὸν νόμον καὶ ἀνάγνωθι (Abschluss). Deinarch I 27: Ἀνάγνωθι τὸ ψήφισμα τὸ Θηβαίων. λέγε τὰς μαρτυρίας (eins nach dem andern). ἀναγίνωσκε τὰς ἐπιστολάς (desgl.). Dem. Aph. II 10: λαβὲ δὴ τὰς μαρτυρίας καὶ ἀνάγνωθ' αὐτοῖς πάσας ἐφεξῆς, ἵνα μνησθέντες .. γινώσκωσι (wie Isae. VI 21). Dann vor den folgenden Vorlesungen: λέγε τὰς ἐφεξῆς (11). λάβ' ἄλλας καὶ ἀναγίνωσκε (nimm die weiteren und lies weiter). λάβ' ἑτέραν καὶ ἀνάγνωθι (12). λέγ' ἑτέραν. λέγε ταυτασί (13). λέγε τὰς ἐφεξῆς. Man muss nur nicht nach weiteren Regeln suchen, die sich nicht finden lassen; denn auch bei einer Gesamtauforderung ist das Imperfekt nicht ausgeschlossen, wie Aristokr. 22: λαβὲ δὴ τοὺς νόμους αὐτοὺς καὶ λέγε (vor und nach), ἵν' ἔξ αὐτῶν ἐπιδεικνύω (vor und nach) τούτων τὸ παράνομον. Es findet sich auch λέγε und ἀνάγνωθι verbunden: λέγε μοι ταυτὶ καὶ ἀνάγνωθι λαβῶν Cor. 305. F. L. 70, wo an beiden Stellen λαβὲ Variante für λέγε ist, gewiss keine bessernde.

Indem ich auf ein andres Gebiet übergehe, hebe ich aus Meisterhans' schon erwähntem Buche folgende Beobachtung hervor (S. 201, 10): 'Bei eventueller Handlung (Sätze mit ἔάν) wird bald der Konj. Aor. bald der Konj. Präs. gebraucht: ἔάν δέ τις ἐπιψηφίζῃ ἢ ἀγορεύῃ (C. I. A. I 31, A, 20), neben ἔάν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ (das. 32, B, 16; II 17, A, 51)'. Man fragt hier zweierlei: ist wirklich die Setzung beliebig? und zweitens, wie kann überhaupt in solchen Sätzen Konj. Impf. stehen? Wenn wir uns nun bei Demosthenes nach Beispielen umsehen, wo eine Handlung mit Strafe bedroht wird, so finden wir zunächst in zahlreichen Fällen Aorist, sei es nun dass ein Satz mit ἔάν oder statt dessen ein Particip angewendet wird. Meid. 32 ἔάν ὕβριση ἢ κακῶς εἴπῃ. 38 ἔάν πατάξῃ ἢ κακῶς εἴπῃ. 43 ἔάν βλάβῃ. 44 ἔάν λάβῃ, ἀποστερήσῃ κτέ. 47 ἔάν μὴ ἐπεξέλθῃ, μεταλάβῃ (Gesetz). 56 ἔάν καλέσῃ, κελεύσῃ. Androt. 8 μὴ ποιησαμένη = ἔάν μὴ ποιήσῃται, was gleich darauf steht; vgl. 11. 12. 16. 18. Timokr. 18 ἔάν .. παραβῇ. 22 ἔάν μὴ ποιήσωσι (nach A, vulg. ποιῶσι), χρηματίσωσι im Gesetz. 33 ἔάν ἀντιθῇ, θῇ (Gesetz). 40 ἔάν δὲ μὴ καταβάλῃ (Gesetz). 140 u. 141 ἔάν ἐκόψῃ, u. s. w. Indess mangelt es auch nicht an Beispielen des

Imperfekts: Meid. 44 ἔάν μὴ ἐκτίνη. 46 ἔάν εἰς δοῦλον ὕβριζῃ τις. 113 ἔάν τις λαμβάνῃ παρά τινος, ἢ αὐτὸς διδῶ ἑτέρῳ (Gesetz), u. a. m. Also derselbe Wechsel, den Meisterhans an den Inschriften beobachtet hat, findet sich auch bei den Schriftstellern. Es wird nun jede Stelle für sich zu betrachten sein, da es allgemeine Regeln nicht giebt. Meid. 113 (vgl. Steph. II 26) wird Bestechung verpönt; dies unrechtmässige Nehmen liegt im Imperfekt ausgedrückt, und es könnte nicht ohne Widersinn λάβῃ und δῶῃ heissen. Denn der Aorist legt das Gewicht auf das Ergebniss, d. i. darauf dass nun der Eine mehr hat und der Andre weniger, was dem Gesetzgeber gleichgültig ist; das Imperfekt auf die Handlung selbst, welche er verbietet. Aehnlich auch Timokr. 113: εἰ μὲν τις μεθ' ἡμέραν ὑπὲρ πεντήκοντα δραχμὰς κλέπτει — εἰ δέ τις νύκτωρ ὁτιοῦν κλέπτει, und doch 164 εἴ τις . . ὑφέλοιτο. Es wird auf das verbrecherische Handeln das Gewicht gelegt, wenigstens zu Anfang und bei dem eigentlichen Verbum für die besprochene Sache; wo dann bei weiterer Erörterung ein synonymes Verbum eintritt, tritt mit diesem zugleich der minder emphatische Aorist ein. Die zweite oben citirte Stelle: ἔάν τις εἰς δοῦλον ὕβριζῃ besagt: wenn er ὕβρις in seinem Benehmen zeigt, und ich denke, ebenso muss im Gesetz Meid. 47 ἔάν — ὕβριζῃ εἷς τινα mit fast allen Hdschr. geschrieben werden, trotzdem dass folgt ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά (vgl. Mak. 75, wo auch ποιῇ). Es ist auch nicht einerlei: ὕβριζειν εἷς τινα, wo auf die Handlungsweise der Nachdruck gelegt wird, und ὕβριζειν τινά, d. i. schlagen (Meid. 32 ἔάν τινα ὕβριςῃ, s. o.), obwohl ja selbstverständlich auch ein ἔάν ὕβριζῃ τινά nicht ausgeschlossen ist. Nur Meid. 32 konnte dies nicht stehen; denn der Satz lautet: ἄν μὲν τοίνυν ἰδιώτην ὄντα τιν' αὐτῶν ὕβριςῃ τις ἢ κακῶς εἶπῃ, γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν φεύζεται. ἔάν δὲ θεσμοθέτην, ἄτιμος ἔσται καθάπαξ. Was den Unterschied nach der Darlegung des Redners macht, ist nicht die Handlungsweise, sondern ein äusserer Umstand, bei gleicher Handlungsweise; um dies klarzulegen, war der Aorist nöthig. Aber Aristokr. 50: 'ἄν τις τύπτῃ τινά', φησιν 'ἄρχων χειρῶν ἀδίκων'. ὡς εἴ γ' ἡμίνατ' οὐκ ἀδικεῖ. 'ἄν τις κακῶς ἀγορεύῃ', 'τὰ ψευδῆ' προσέθηκεν. ὡς εἴ γε τάληθῃ, προσήκον. Gleichwohl steht auch hier in der Fortführung: 'ἄν τις καταβλάψῃ τινά', 'ἐκὼν ἀδίκως' (vgl. Meid. 43); einfach weil hier das Ergebniss der thatsächlichen Schädigung hervorgehoben werden musste; denn ἔάν τις βλάβῃ τινά würde als schädigende Handlungsweise verstanden werden, was nicht ge-

meint war¹. Natürlich ist auch ἄν τις ἀποκτείνει das. Aorist, und ebenso sonst in dieser Rede das ἄν τις ἀποκτείνει Χαρίδημον u. s. w., obwohl unter Umständen auch von diesem Verbum das Impf. stehen kann: Meid. 43 τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτινύντας θανάτῳ ζημιοῦσιν, mit Betonung der Handlungsweise. Endlich war vorhin angeführt Meid. 44: ἄν τις ὀφλὼν δίκην μὴ ἐκτίνη, οὐκέτ' ἐποίησ' ὁ νόμος τὴν ἐξούλην ἰδίαν. 'Durch Schliche der Bezahlung zu entgehen sucht', so dass eine δίκη ἐξούλης entsteht; also anders wie Timokr. 40: ἐάν δὲ μὴ καταβάλῃ τὸ ἀργύριον ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας, wo es nur auf die Thatsache ankommt. Also das werden wir im allgemeinen sagen: beliebig ist die Setzung von Aorist oder Imperfektum bei Angabe einer eventuellen Handlung keineswegs, auch nicht einmal bei solchen Handlungen, die man unter Strafe stellen will, vollends aber nicht bei sonstigen, vgl. 'wenn er aber verurtheilt wird' ἐάν δ' ἄλῳ, nie ἀλίσκηται, 'wenn der Gerichtshof erkennt' (d. i. urtheilt) ἐάν γνῶ, u. s. w. Aber es gibt Fälle, wo die eine und die andre Auffassung der Sache und daher die eine und die andre Zeitform gleich nahe liegt, und daher das von Meisterhans beobachtete Schwanken der Inschriften zwischen εἴπη und ἀγορεύη. Denn dies Stellen eines Antrages kann als begangenes Verbrechen und als verbrecherische Handlungsweise gefasst werden.

Da wir von den Sätzen mit ἐάν handeln, so möge gleich noch ein anderer Fall eines solchen erörtert werden: Phainipp. 4 δέομαι οὖν ὑμῶν —, ἐάν ἐπιδεικνύω Φαίνιππον . . , βοηθήσαι μοι. Ganz so auch Eubulid. 36 ἐάν ὑμῖν ἐπιδεικνύω . . , ἡμῖν θέσθε τὴν ψήφον. Isae. VII 4 κἂν ἐπὶ τὸν κλῆρον αὐτοὺς ἀναιδῶς ἰόντας ἐξελέγχω, βοηθεῖν μοι τὰ δίκαια. Leoch. 3 ἐάν λέγωμεν τὰ δίκαια. Ferner Aphob. I 3 κἂν ἡδικήσθαι δοκῶ, βοηθήσαι, desgl. Nausim. 2. Steph. I 2. Konon 2. Dionysod. 4. Isae. IX 5. Dagegen Lakrit. 5 steht: κἂν ἐξελέγξω αὐτὸν . . . , βοηθεῖτε ἡμῖν τὰ δίκαια; ähnlich Mak. 17; Leoch. 7: ἂν δείξωσιν ὑμῖν . . , ψηφίσασθε αὐτοῖς τὸν κλῆρον, F. L. 8 ἐάν ἐλέγξω καὶ δείξω σαφῶς Αἰσχίνην . . , καταψηφίσασθε (vgl. das. 101 φανῇ und ἐλεγχοῦν), Lysias XXXII 3 ἐάν μὲν

¹ Vgl. Kallikl. 12 Καλλικλῆς φησιν . . ἀποικοδομήσαντα βλάπτειν ἐμὲ αὐτόν, die vollendete Thatsache im Aorist, die bestrittene Qualifikation im Imp. So auch Kallipp. 14 ἐγκαλέσας βλάπτειν ἑαυτὸν ἀποδιδόντα, wo ἀποδόντα zu schreiben. Dagegen in den Klagschriften selber ἔβλαψε, XXXVI 20 (wo οὐκ ἀποδιδούς = οὐ γὰρ ἀποδίδωσι = οὐκ ἐθέλει ἀποδοῦναι). XXXVII 22. Dionys. Dinarch. c. 3.

ἀποδείξω . . , βοηθεῖν. Das δοκῶ nun, wie es stehend gebraucht wird, ist auch offenbar richtig; denn ἐὰν . . δόξω würde den Abschluss der Meinung bezeichnen, der erst im Urtheil hervortritt, würde also das Urtheil, auf welches der Nachsatz weist, anticipiren. Man kann sagen: κατὰ τοὺς νόμους ἔδοξεν εἰρησθαι καὶ ἀπέφυγεν (Timokr. 14), aber dies ist eben eine doppelte Bezeichnung des Erkenntnisses, vgl. Eubul. 61 ἀπάσαις (scil. ταῖς ψήφοις) ἔδοξε δημότης εἶναι. Was aber ἐπιδεικνύω betrifft, so ist Eubul. 36 der fragliche Nachweis derart, dass er nicht wohl anders als ἐν παρατάσει gedacht werden kann; denn es folgt auf ἐπιδ.: τῆς μητρὸς τῆς οἰκείους, οἴους προσήκει εἶναι ἀνθρώποις ἐλευθέρους, ἃ οὗτος κατατιᾶται περὶ αὐτῆς, ταύτας τὰς διαβολὰς ἔξομνυμένους κτέ. In der Rede gegen Phainippos aber steht nicht ἐὰν ὑμῖν ἐπιδ., sondern ἐὰν ἐπιδεικνύω, 'wenn ich beweise', ebenso bei Isaeus ἐὰν ἐξελέγχω, 'wenn ich darthue' (wiewohl man hier sehr leicht ἐξελέγξω schreiben kann), mit παράτασις über die gegenwärtig vorliegende Aufgabe des Beweisens hinaus. Vgl. λέγωμεν Leoch. 3, und ἐπιδείκνυμεν Andr. 24. Aber weshalb steht bald βοηθεῖν bald βοηθήσαι? Ich denke, βοηθήσαι ist gleich ἐμοὶ προσθέσθαι τὴν ψήφον, und es ist dabei bestimmt die Abstimmung ins Auge gefasst; βοηθεῖν heisst 'sucht mir zu meinem Rechte zu verhelfen'. Möglich sind beide Ausdrucksweisen, deswegen weil beide Wendungen des Gedankens möglich sind. Dagegen δέομαι . . ἀποψηφίζεσθαι oder καταψηφ. wäre nicht zulässig.

Wir können uns nun zum Anfang unserer ganzen Untersuchung zurückwenden: zu Riemann's Abhandlung über den Gorgias. Wenn unsre Auffassung und Erklärung bei Demosthenes hilft, muss sie auch bei Platon helfen, und die grosse Zahl von Fällen, in denen Riemann keinen Unterschied zwischen Imperfekt und Aorist finden kann, wenigstens erheblich vermindern. Nun stösst jener alsbald p. 447 B sich an dem Aorist διατρίψαι: αἵτιος Χαιρεφῶν ὅδε, ἐν ἀγορᾷ ἀναγκάσας ἡμᾶς διατρίψαι. 'Le sens du verbe impliquant une idée de durée, l'emploi de l'aoriste paraît assez extraordinaire'. Dasselbe bemerkt er über διατελέσαι p. 449 B: ἄρ' οὖν ἐτελήσαις ἂν ᾧ Γοργία, ὥσπερ νῦν διαλεγόμεθα, διατελέσαι τὸ μὲν ἐρωτῶν τὸ δ' ἀποκρινόμενος; Nun, wenn der Sinn von διατελεῖν, διατρίβειν u. s. w. die Dauer einschliesst, für die Dauer aber das Imperfektum der Ausdruck ist, so kann es von diesen Verben überhaupt keinen Aorist geben. Da es aber von ihnen einen Aorist giebt, so ist klärlieh in die-

sen Prämissen etwas falsch¹. Ich sage: die Dauer bis zu einem bestimmten Ziele, überhaupt die Dauer bis zu —, wird durch den Aorist ausgedrückt², und wende dies sowohl auf διατελέσαι an ('für die Dauer der gegenwärtigen Unterredung'), als auf διατρίψαι ('bis so lange, dass wir erst jetzt kommen'). Dieselbe Sache ist 447 B: ἀλλ' ἄρα ἐθέλησειεν ἂν ἡμῖν διαλεχθῆναι; βούλομαι γὰρ πυθέσθαι παρ' αὐτοῦ, τίς κτέ.; das Ziel wird also gleich angegeben. Auch hier meint R., dass, le sens du verbe impliquant par lui-même une idée de durée, es ebensogut διαλέγεσθαι heissen könnte. Mit nichten; denn dann würde es scheinen, als ob das διαλ. einen bestimmten Zweck gar nicht hätte. Nicht sehr verschieden ist auch 484 C: φιλοσοφία χαρίεν, ἂν τις αὐτοῦ μετρίως ᾄσῃται ἐν τῇ ἡλικίᾳ (bestimmtes Ziel; R. erklärt falsch: le fait même de s'attacher à quelque chose est un acte instantané)· ἐὰν δὲ περαιτέρω τοῦ δέοντες ἐνδιατρίψῃ, διαφθορὰ τῶν ἀνθρώπων. D. h. über das richtige Ziel hinaus bis dahin, wo es schadet. 447 B ἐπιθυμεῖ Σωκράτης ἀκοῦσαι Γοργίου; 'wünscht er einen Vortrag zu hören?' Denn von dem eben gehaltenen Vortrage geht das Gespräch aus. Also diese Art Stellen erledigt sich leicht. Weshalb aber Imperfekt an folgenden: 461 E οὐ δεῖν ἂν αὖ ἐγὼ πάθοιμι, εἰ μὴ ἐξέσται μοι ἀπιέναι καὶ μὴ ἀκούειν σου; R. erwartet ἀπελθεῖν und findet ἀκοῦσαι ebenso zulässig. Aber das ἀπιέναι hat kein Ziel und das ἀκούειν auch nicht; Sokrates spricht von der Wahl zwischen zwei Handlungsweisen, und es muss Imperf. stehen. 448 D: τὸ ἐρωτώμενον οὐ πάνυ μοι φαίνεται ἀποκρίνεσθαι. Gleich ἀποκρίνασθαι, sagt R. Aber ἀποκρίνεσθαι schliesst sich an das an, was Sokrates eben vorher gesagt: ἀλλὰ γὰρ ὃ ὑπέσχετο Χαιρεφῶντι οὐ ποιεῖ; auf ἐποίησεν würde ἀποκρίνασθαι gefolgt sein. Und der Unterschied ist der, dass in ποιεῖ und ἀποκρίνεσθαι mehr Tadel über das Verfahren liegt; indem dann Sokrates weiterhin E seinen Tadel, den Polos nicht verstanden hat, erläutert, sagt er ἥτις δὲ ἐστὶν οὐκ ἀπεκρίνω. Wie wir bei Demosthenes sahen, bezeichnet das Imperf. (und das Präsens mit, wo es zulässig ist) das Verfahren, die Handlungsweise, und sei es dass die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Handlung hervorge-

¹ Vgl. was R. selber S. 586 über solche Verben bemerkt.

² Sobald nicht zwischen dieser Dauer und einem nachher erfolgten entgegengesetzten Abschluss ein Gegensatz gemacht wird; vgl. oben unsere Regel 4).

hoben wird, sei es dass die Motive des Handelns betont werden, sei es dass eine mögliche Handlungsweise einer andern möglichen entgegengesetzt wird: überall ist die unvollendete Zeitform am Platze, und die vollendete nicht, weil bei ihr das Gewicht auf das Ergebniss fällt. Also richtig 450 E εἰ βούλοιτο δυσχεραίνειν ἐν τοῖς λόγοις, 456 D οὐ τούτου ἕνεκα τοὺς φίλους δεῖ τύπτειν οὐδὲ κεντεῖν τε καὶ ἀποκτινύναι, das. ἐάν τις τὸν πατέρα τύπτῃ, das. E οὐ τούτου ἕνεκα δεῖ μισεῖν καὶ ἐκβάλλειν, 457 E τὸν οὖν οὐκ ὀρθῶς χρώμενον μισεῖν δίκαιον καὶ ἐκβάλλειν καὶ ἀποκτινύναι, das. E extr. εἰ μὲν καὶ σὺ εἴ τῶν ἀνθρώπων ὦν περ καὶ ἐγώ, ἡδῶς ἂν σε διερωτῶην, εἰ δὲ μὴ, ἐψῆν ἂν, 458 B εἰ μὲν οὖν —, διαλεγόμεθα· εἰ δὲ καὶ δοκεῖ χρῆναι ἐάν, ἐώμεν ἤδη χαίρειν καὶ διαλύωμεν τὸν λόγον: wo überall R. Anstoss nimmt. Aber weshalb wechselt, fragt R., δοκῇ und δόξῃ p. 466: C ἐκβάλλουσιν ὃν ἂν δοκῇ αὐτοῖς, D ebenso, aber E ποιεῖν μέντοι ὃ τι ἂν αὐτοῖς δόξῃ βέλτιστον εἶναι, und dann doch wieder ἐάν τις ποιῇ ταῦτα, ἃ ἂν δοκῇ αὐτῷ βέλτιστα εἶναι? Auch p. 469 ist ein ähnlicher Wechsel, und wir sehen keinen Unterschied. Indess für solche Fälle genügt es, die Berechtigung von beiden Ausdrucksweisen zu erkennen; auch ich leugne nicht, dass sehr oft beides möglich ist, gleichwie auch sonst in den Sprachen die Kreise, welche das Gebiet eines Wortes oder einer Form umschliessen, in einander überzugreifen und ein gemeinsames Gebiet zu lassen pflegen. So wird auch hier bald ἃ δοκεῖ gesagt, bald ἂν δόξῃ, indem man gegenüber der Handlung sich die Meinung als eine fertig gewordene vorstellt, so dass sie jene erzeugen kann. Aber ἀλλά μ' ἐλέγχε 467 B. 470 C heisst 'suche mich zu widerlegen', und es könnte nicht, wie R. meint, deswegen auch ἔλεγξον stehen, weil es sich um Widerlegung einer einzelnen Behauptung handelt; auch 473 B βούλει καὶ τοῦτο ἐλέγχειν; war allein zulässig; denn es wird gefragt, ob Polos sich auf eine Widerlegung einlassen will, nicht ob er den Wunsch habe, dies thatsächlich zu widerlegen, was selbstverständlich der Fall. R. vergleicht auch 461 A εἰ κέρδος ἡγοῖο τὸ ἐλέγχεσθαι, mit 458 A μεῖζον γὰρ αὐτὸ (scil. τὸ ἐλέγχεσθαι) ἀγαθὸν ἡγοῦμαι, und meint, dass man widerlegt zu werden doch nicht wünschen könne um des Vergnügens willen, sondern nur um des Resultats willen; also sei an ersterer Stelle auch ἐλεγχεσθαι am Platze, obwohl die Aussage allgemein sei. Indess bei ἐλεγχεσθαι wäre die Allgemeinheit der Aussage unbezeichnet geblieben, indem hier kein ἂν dabei steht, was 458 A der Fall

(τῶν ἡδέως μὲν ἄν ἐλεγχθέντων); auch das Ergebniss selbst, wenn es ein sich wiederholendes ist, findet im Imperf. seinen Ausdruck, abgesehen von dieser Bezeichnungsweise mit ἄν. Zweifelhafte ist R. über 471 E: ῥητορικῶς γάρ με ἐπιχειρεῖς ἐλέγχειν (Beweisverfahren!), ὥσπερ οἱ ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἡγούμενοι ἐλέγχειν (ebenso, und die Wirklichkeit dieses ἔλεγχος wird in Frage gestellt, vgl. oben zu Dem. Euerg. 6. 17). καὶ γὰρ ἐκεῖ οἱ ἕτεροι τοὺς ἑτέρους δοκοῦσιν ἐλέγχειν (ebenso), ὅταν κτέ. Da muss man eben andre Kategorien anwenden, als R. thut, der das Imperf. hier vielleicht aus dem Begriffe der Dauer erklären zu können meint. — Aber warum steht 473 B χαλεπώτερον ἐξελέγξαι, und dann doch D ταῦτα λέγεις ἀδύνατον εἶναι ἐξελέγχειν;? Ich gebe bereitwillig zu, dass es an letzterer Stelle ebenfalls ἐξελέγξαι heissen könnte, meine aber ἐξελέγχειν erklären zu können. Auf Polos' ironische Bemerkung: ἔτι τοῦτ' ἐκείνου χαλεπώτερόν ἐστιν ἐξελέγξαι, hat Sokrates erwidert: οὐ δῆτα, ἀλλ' ἀδύνατον, scil. ἐξελέγξαι. Wenn Polos nun daraus ein λέγεις ἀδύνατον ἐξελέγχειν macht, so übertreibt er, wie das so häufig geschieht, die gegnerische Behauptung: unmöglich auch nur für den Versuch. — Indess es ist unmöglich für mich, die ganze Masse der von R. beanstandeten Stellen durchzugehen; also nur noch eine, in der Nähe der jetzt behandelten befindliche, 483 E f., wo Sokrates sagt: ὦ Πῶλε, οὐκ εἰμὶ τῶν πολιτικῶν, καὶ πέρυσι βουλευέιν λαχὼν, ἐπειδὴ ἡ φυλὴ ἐπρυτάνευε καὶ ἔδει με ἐπιψηφίζεῖν, γέλῳτα παρῆχον καὶ οὐκ ἡπιστάμην ἐπιψηφίζεῖν. Bei ἐπιψηφ. kommt es hier auf die Handlung und das Verfahren bei derselben an; also richtig Imperf. Athenäus V c. 38 citirt übrigens: καὶ οὐκ ἡδυνάμην ἐπιψηφίσειν, was offenbar ebenso richtig ist, aber etwas andre Bedeutung hat: 'ich konnte es nicht zu Stande bringen'. Weiter: μὴ οὖν μηδὲ νῦν με κέλευε ἐπιψηφίζεῖν τοὺς παρόντας. Ueber κελεύειν haben wir oben gehandelt: κελεύσης würde dem Befehle verbindliche Kraft beilegen. Bei ἐπιψηφ. aber liegt wieder der Nachdruck auf dem Verfahren, welches Sokrates eben als verkehrt bezeichnet. Ἄλλ' εἰ μὴ ἔχεις τούτων βελτίῳ ἔλεγχον, ἐμοὶ ἐν τῷ μέρει παράδος, καὶ πείρασαι τοῦ ἐλέγχου, οἷον ἐγὼ οἶμαι δεῖν εἶναι. Was hat dies πείρασαι, 'erprobe thatsächlich', mit πειρῶ 'bemühe dich' 451 A. 455 D zu thun, womit es R. vergleicht? Ἐγὼ γὰρ ὦν ἄν λέγω ἓνα μὲν παρασχέσθαι μάρτυρα ἐπίσταμαι, αὐτὸν πρὸς ὃν ἄν μοι ὁ λόγος ᾗ, τοὺς δὲ πολλοὺς ἔω χαίρειν, καὶ ἓνα ἐπιψηφίζεῖν ἐπίσταμαι, τοῖς δὲ πολλοῖς οὐδὲ διαλέγο-

μαί. Dies ἐπιψηφ. erscheint R., als in einem allgemeinen Satze, an seiner Stelle, folglich das parallele παρασχέσθαι befremdend. Indess so, in einem Satze mit ἄν, kann παρασχέσθαι auch in allgemeiner Behauptung stehen, und ἕνα παρέχεσθαι würde nicht ausdrücken, dass dies das Ergebniss des Dialoges ist. Nachher aber steht kein ἄν, und somit Impf. — Ὅρα οὖν, εἰ ἐθελήσεις ἐν τῷ μέρει διδόναι ἔλεγχον ἀποκρινόμενος τὰ ἐρωτώμενα. 'Ob dir dies Verfahren recht ist, dass du, umgekehrt als bisher, der διδούς ἔλεγχον bist'. Bezüglich des ὅρα aber gilt, was ich anlässlich der Imperative bei den Rednern über σκόπει bemerkte; es heisst übrigens auch sonst in diesem Dialoge ὅρα und nicht ἰδέ, und desgleichen σκόπει, nicht σκέψαι, während das 476 A nebeneinander stehende σκεψώμεθα und σκοπώμεθα δὴ τῇδε (Verfahren!) sich aufs schärfste unterscheidet.

Also in dieser jetzt behandelten Stelle von nicht 12 Zeilen hat Riemann 7mal Anstoss genommen; da können doch seine Principien nicht richtig sein, denn angewendet hat er sie doch richtig. Welches sind also diese Principien, und wo steckt in diesen der Fehler? Riemann stellt fünf Klassen von Fällen auf, von denen die fünfte die ihm unklaren enthält, wie wir sie erörtert haben; die andern sind: a) der Aorist drückt den reinen und einfachen Verbalbegriff aus, ohne irgend einen Begriff von Dauer; b) er wird angewendet weil es sich um eine vereinzelte, besondere Thatsache handelt, um eine nur einmal, in diesem vorliegenden Einzelfalle geschehende Handlung; c) das Präsens steht weil der Verbalbegriff von einem Begriffe der Dauer begleitet ist; d) es steht weil ein Begriff von Wiederholung, von Gewohnheit vorliegt, oder weil man von dem allgemein Geschehenden spricht, nicht von einem besondern Ereigniss. In diese 4 Kategorien also lässt sich, das haben wir gesehen, ein guter Theil der Aoriste bzw. Imperfekte nicht einfangen; wir müssen versuchen, ein besseres Netz zu construiren.

Erstlich nun, der reine und einfache Begriff des Verbums wird nicht durch den Aorist, sondern durch das Präsens ausgedrückt, welches sich als die Grundform des Verbums darstellt. Plat. Kratyl. 421 E: ΣΩ. Μαίεσθαι οὖν καλεῖς τι; EPM. Ἐγώ γε, τό γε ζητεῖν. Und ferner, wird die Handlung als Handlung angeschaut, so ist auch dafür das Präsens bzw. Imperfekt die Form. Bei dieser Anschauungsweise aber ist nothwendig eine gewisse παράτασις, man stellt sich die Handlung nicht als Punkt vor, sondern als Linie, sogar wenn die Handlung thatsächlich momen-

tan ist, z. B. ἀποθνήσκειν, indem man alsdann die Zeittheile vor- und nachher mit hineinzieht. Insofern ist also für diese Zeitformen die παράτασις wesentlich, und ἐνεστώως παρατατικός, παρψημένος παρατατικός sind richtige Namen. Der Aorist aber kann nicht ohne συντέλεια sein: es liegt in ihm mehr als der blosser Verbalbegriff, nämlich auch der des wirklichen Zustandekommens, des Handelns oder Geschehens bis zu einem Ziele. Er ist somit Zeitform des Erzählens, wenn das nach einander Eingetretene, wirklich Geschehene vorgeführt wird; er kann andererseits als 'ingressiver Aorist' stehen: ἐβασίλευσε das βασιλεύειν kam zu Stande; ὠργίσθη das Zürnen kam zu Stande. Riemann hätte also nicht mit dem Aorist beginnen sollen, sondern mit dem Präsens und Imperfektum, und ich würde seine Regel c) so fassen: Präs. und Imp. stehen wenn die Handlung als solche und damit in ihrer Dauer angeschaut wird, daher auch, wenn ihre Modalität, ihre Motive, ihre Wirklichkeit, ihre Berechtigung u. s. w. erörtert wird. Εἰ μὲν ., ἀποφευγέτω (verdient er Freisprechung), εἰ δὲ ., ἀλίσκῃσθω, Dem. XIX 183. Οὐ γὰρ εἰ ., διὰ ταῦτ' ἀποφεύγειν σοι προσήκει, XXIII 99 vgl. XXII 7. Προσήκει τούτου καταψηφίζεσθαι, dann aber δεῖ ὑμᾶς σφόδρα θάνατον αὐτοῦ καταψηφίσασθαι, Lys. XII 69 (Riemann p. 586, 3). Der fehlende Begriff der Vollendung sodann bewirkt das so häufige Imperfekt bei κελεύω, λέγω u. s. w., bei denen die eigentliche Vollendung erst in dem entsprechenden Thun eines Andern liegt; wo nun nicht entweder diese Vollendung als eingetreten bezeichnet, oder die Gültigkeit des Befehls nachdrücklich hervorgehoben werden soll, heisst es ἐκέλευε. Bei Thukydides kommt, nach von Essen's Index, ἐκέλευσεν 6 mal vor, ἐκέλευε(v) 27 mal; ἐκέλευσεν ein Mal, ἐκέλευον 45 mal. Weshalb, fragt man, ἐκέλευσε so viel öfter als ἐκέλευσαν? Weil ἐκέλευε leicht in ἐκέλευσε verdorben wurde, nicht leicht ἐκέλευον in ἐκέλευσαν. Es sind nämlich von den 6 Stellen 2 zu streichen: IV 114, 1. 5, wo ἐκέλευεν EGM. — Man vergleiche im übrigen die oben aufgestellten Regeln 1—5, die hiermit zusammenstimmen, und man wird damit den Umfang des Gebrauchs für das Imperfektum für ziemlich umgrenzt ansehen dürfen, mit Ausnahme eines Gebietes. Wenn nämlich nun der Aorist im Gegensatze hierzu die Vollendung ausdrückt, und auch die Dauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, der das Geschehen abschliesst — vgl. oben διατελέσαι und διατρίψαι bei Platon —, oder das definitive Andauern, wie διαμεῖναι Dem. XX 25, so ist doch für die wiederholte Vollen-

dung wiederum das Imperfektum da, indem man dabei nicht die einzelnen Wiederholungen losgelöst betrachtet (ἄν m. Aor.), sondern sie insgesamt als fortlaufende Reihe anschaut. In diesem Punkte namentlich bin ich auch mit Delbrück nicht einverstanden, der in seinen Syntakt. Forschungen IV S. 80 ff. über die verschiedene Bedeutung der Tempusstämme sehr viel Gutes beibringt, aber doch den Präsensstamm vom Aoriststamme mehr auseinanderreißt als mir zulässig scheint. Es ist richtig, dass βάλλειν heisst 'die Handlung des Werfens ausüben', βαλεῖν 'treffen'; aber für Stellen wie E 51 kommen wir so nicht durch: διδάξε γὰρ Ἄρτεμις αὐτὴ βάλλειν ἄγρια πάντα, nach D. 'alles Gethier zu jagen'. Wenn das 'jagen' heissen soll 'werfen nach', so war ein Unterricht der Göttin doch hierfür nicht erforderlich, und wenn D. sagt, dass die Handlung des Werfens im Treffen ihr nothwendiges Ende habe, und es daher genüge, wenn sich der Hörer die Handlung des Werfens vorstelle, so ist das einfach nicht wahr, da doch das Ende des Werfens auch das Vorbeiworfen sein kann, sogar viel leichter. Βάλλειν ἄγρια πάντα heisst somit 'stets treffen'. Oder man nehme A 51: αὐτὰρ ἔπειτ' αὐτοῖσι βέλος ἔχευκε δ' ἐφίει βάλλε (der zürnende Apollon): hier ist doch das Schiessen schon durch ἐφίει ausgedrückt; was also heisst βάλλε anders als 'traf regelmässig'? Und Od. χ 82 ὁ δ' ἁμαρτῇ διος Ὀδυσσεὺς ἰὼν ἀποπροΐει βάλλε στήθος παρὰ μαζόν, heisst βάλλε sogar 'traf gleichzeitig'. Also βάλλειν und βαλεῖν sind wirklich nur ein Verbum, zumal da auch ἔβαλε unter Umständen mit 'schoss, warf' übersetzt wird, als Od. υ 62 ἰὼν ἐνὶ στήθεσσι βαλοῦσα.

Ich schliesse hier diese Skizze; denn mehr ist es nicht geworden und konnte es nicht werden; der Gegenstand verdient ein Buch. Aber der Aufklärung fähig ist er, und man kann in den allermeisten Fällen recht wohl erkennen, weshalb der Schriftsteller diese Form gewählt hat und nicht die andre. Zu einem genauen Verständnisse aber (nicht zu dem Schülerverständnisse) gehört auch dies Erkennen, und vollends ist es nöthig für die Handhabung der Kritik.

Kiel.

F. Blass.